

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2013

Geschäftszahl

2012/07/0213

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über ein Ausscheidungsbegehren gemäß § 13 Abs 8 lit b VlbG GSLG 1963 ist die satzungsgemäße Ausübung der Bringungsberechtigung selbst nicht zu beurteilen. Die Ausscheidung ist keine Sanktion für eine allfällige rechtswidrige Ausübung des Bringungsrechts (Hinweis E 4. Mai 1992, 89/07/0142).